

den anderen Tag liegen bleiben sollen, eigentlich zu verstehen und wie solches von einigen ausgelegt werden wollen, — es seien zwei Fälle vorgekommen, daß die Kinder erst am 3. Tage zur Taufe befördert, — verfügt das Regierungskollegium am 28. April 1683, die Eltern werden mit je 10 Thlr. zur Strafe gezogen.“

Die Kinder wurden damals nämlich oft schon an dem Geburtstage, meist am folgenden oder wenige Tage darauf getauft. 1787 heißt es: „Meister Schröters Söhnlein, Johann Nicolaus, nach ehlichen Stunden gestorben“; es war also schon getauft, denn es hatte schon seinen Namen. Im J. 1779 wurden von den 38 geborenen Kindern 18 an demselben und 20 am folgenden Tage nach der Geburt getauft und 1780 = 14 an demselben und 13 am folgenden Tage. In den 45 Jahren von 1757—1801 waren von 1375 Taufen 117 am Geburtstage der Kinder, 1071 am ersten, 177 am zweiten, 7 am dritten, 2 am vierten und 1 am sechsten Tage nach der Geburt (bezüglich = $8\frac{1}{2}$ Proz., $77\frac{9}{10}$ Proz., $12\frac{9}{10}$ Proz., $\frac{1}{2}$ Proz. und $2\frac{1}{10}$ Proz.).

Warum die neugeborenen Kinder so bald getauft wurden, deutet folgende Notiz im Taufregister an: 1788 wurde des Fähnrichs (Wachtmeisters) Joh. Christ. Heydehausens Söhnchen mit Bewilligung der Eltern (d. h. auf Verlangen derselben) ohne Exorcismus (Teufelsaustreibung und = Verbannung) getauft. Die Dankfagungen für die Wöchnerinnen geschahen früher sogleich bei der Taufe oder am folgenden Sonntage.

Der erste Eintrag im ältesten Trauregister lautet: „Den 16. Tag Mayii 1671 wurden durch priesterliche Copulation Zusammengegeben: Hans Ludwig Gelhar, Musitant allhier und Martha Bölskin aus Alten-Gottern.“ Vom 22. Nov. 1692 lesen wir: „Mstr. Ernst Christoph Schumann, ein Schneidergesell; Jgfr. Martha Catharina Orphallin. Dieses ist das erste Paar, so in der 1692 erbauten Kirche copulirt ist.“ Trauungen fanden auf der „Amtsstube im alten Schlosse“ statt, wenn sich die Verlobten fleischlich vergangen hatten, so im J. 1697. Solche Trauungen werden im Trauregister später mit der Bemerkung eingetragen: „Der Rede nach“ soll copuliert werden:, z. B. 1748, d. h.: Nach der Rede, nicht während des Gottesdienstes. Dabei wiederholt sich auch die Notiz sehr oft: „Hi ante copulum sacerdotatem se carnaliter copulaverunt,“ z. B. 1719, 1720, 1723 (von 14 i. J. = 4), 1724, 1725 (= 2), 1729, 1730, 1731 (= 2), 1732.

Im J. 1700 heiratet ein 21jähriger Bräutigam (auch i. J. 1730), im J. 1730 ein 22jähriger, im J. 1700 eine 16jährige Braut, im J. 1732 eine 17jährige. Vor dem Inkrafttreten des